

Haus- und Benutzerordnung

Das Bestreben des Vorstandes der Wismarer Wohnungsgenossenschaft eG ist es, allen Mitgliedern ein friedliches, glückliches und gesundes Wohnen zu sichern. Die Erfüllung dieses Bestrebens setzt die Mitarbeit aller Hausbewohner voraus.

Einhaltung von Ruhezeiten

Unbedingte Ruhe im Interesse aller Bewohner von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr ist einzuhalten. Insbesondere das Musizieren, das Bohren und sonstiger Lärm sind zu unterlassen. Tonwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Die Benutzung der Waschmaschine an Sonn- und Feiertagen, besonders zu den Ruhezeiten, sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Im Treppenhaus, im Kellergeschoss sowie in allen anderen Gemeinschaftsräumen sollten Kinder nicht spielen. Das Ballspielen auf dem behängten Wäscheplatz ist nicht gestattet.

Treppenhausreinigung

Die Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Fenster erfolgt durch eine von der Genossenschaft beauftragte Fachfirma auf Grundlage des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses.

Größere Verschmutzungen der Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume durch den Transport von Gegenständen, durch Sperrmüll usw. sind durch den Nutzungsberechtigten, für den es geschieht, sofort selbst zu beseitigen.

Läufer, Fußmatten, Teppiche etc. sind auf geeigneten Plätzen außerhalb des Hauses zu reinigen.

Wird die Reinigungspflicht unterlassen oder nur in ungenügendem Maße wahrgenommen, ist die Wohnungsgenossenschaft nach einer

erfolglosen Abmahnung berechtigt, die Reinigung von einer dritten Person bzw. von einer Reinigungsfirma vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten auf den Nutzungsberechtigten umzulegen.

Freie Zugänge

Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Fahrräder, Kinderwagen, Spielgeräte, Möbel usw., auf den Vorplätzen, Gängen, Treppenabsätzen und Trockenböden ist nicht erlaubt. Das Lagern von Sperrmüll bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Haus ist grundsätzlich nicht gestattet.

Wäschetrocknen

Wenn die Benutzung eines im Hause vorhandenen Trockenraumes, Trockenbodens oder Wäscheplatzes im Nutzungsvertrag zugesichert ist, sind diese Einrichtungen durch die Berechtigten in Bezug auf Nutzungsdauer und Platzmöglichkeiten gleichmäßig zu verwenden. Auf dem Balkon darf die Wäsche nur an den von außen nicht einsehbaren Stellen getrocknet werden.

Das Waschen und Trocknen der Wäsche in der Wohnung ist wegen der Schimmelpilzbildung und der damit verbundenen Beschädigung der Bausubstanz in jedem Fall unzulässig. Dies gilt nicht für die sachgerechte Benutzung der für den Gebrauch in der Wohnung bestimmten elektrischen Waschmaschinen und Wäschetrockner.

Sanitäreinrichtungen

Waschbecken und Toilettenbecken dürfen nur ihrem Zweck gemäß genutzt werden. Um eine Verstopfung zu vermeiden, sind Küchenabfälle, Intimtextilien, Windeln etc. nicht in die Toilettenbecken zu werfen. Die Säuberung hat mit den handelsüblichen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Tritt infolge Offenlassens der Zapfhähne, Verstopfung der Abflüsse oder anderer unachtsamer Behandlung der Sanitäreinrichtungen eine Überschwemmung auf, so hat der Nutzungsberechtigte, von dem die Überschwemmung ausgeht, für jegliche Schäden aufzukommen, welche dem Haus oder den Mitbewohnern entstehen.

Hinweis: Die Absperrhähne an den Steigleitungen im Versorgungsschacht sollten nach Möglichkeit einmal jährlich bewegt werden, um Ablagerungen zu verhindern.

Haustiere

Die Haltung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren in der Wohnung ist an folgende Auflagen gebunden:

Mitbewohner dürfen durch diese Tiere nicht belästigt werden. Verschmutzungen in den Treppenhäusern, in den gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen müssen sofort und unaufgefordert beseitigt werden. Die Tiere dürfen außerhalb der Wohnung nicht frei herumlaufen und sind von Gärten, Grünanlagen, insbesondere auch von Spielplätzen fernzuhalten. Es sind nur Haustiere zulässig, bei denen eine artgerechte Haltung in der Mietwohnung möglich ist.

Der Haltung kann widersprochen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, insbesondere Mitbewohner gefährdet oder belästigt werden oder Umstände eintreten, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde. Aufgrund einer Untersagung oder eines Widerspruchs stehen dem Nutzungsberechtigten keine irgendwie gearteten Ersatzansprüche gegen die Genossenschaft zu.

Das Füttern von fremden Tieren insbesondere Wildtauben, Katzen usw. ist zu unterlassen.

Ihre

Wismarer Wohnungsgenossenschaft eG

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen in der Wohnung sind prinzipiell schriftlich bei der Wohnungsgenossenschaft zu beantragen. Dazu gehören beispielsweise Veränderungen an der Sanitärausstattung, der Armaturen, den Schließeinrichtungen, der Heizung, der elektrischen Anschlüsse und Beleuchtung.

Bohr- und Dübelarbeiten auf dem Balkon/Loggia, an den Kunststofffenstern, Türen oder anderen zu Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenständen sind nicht gestattet.

Sonstige Hinweise

Bei der Blumen- und Gewächspflege auf dem Balkon/Loggia ist darauf zu achten, dass darunterliegende Balkone oder Loggien nicht beschmutzt werden. Zur Grundausstattung gehörende Blumenkästen sind vor Frostschäden zu bewahren.

Der Zugang zu den Heizkostenverteilern, Wasseruhren oder sonstigen Regel- und Messeinrichtungen ist zu gewährleisten.

Bei Sturm und Regen bzw. nachts und während der Heizperiode haben die Hausbewohner dafür zu sorgen, dass die Hauseingangstür, die Fenster im Hausflur, im Kellergeschoss und auf dem Boden geschlossen bleiben.

Schlussbestimmungen

Änderungen der Hausordnung sind zulässig, soweit sie nicht zu einer übermäßigen Belastung führen oder einen unzumutbaren Eingriff in die Rechte als Mieter darstellen. Sie werden den Bewohnern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Hausordnung gilt ab dem 01.11.2016 bis auf Widerruf.